

3. Bleibt die Verwendung neuer Baustoffe und Bauweisen auf einzelne Bauobjekte beschränkt, so kann mit Zustimmung des Ministeriums für Aufbau an die Stelle des Zulassungsverfahrens das Baugenehmigungsverfahren treten.
4. Baustoffe, Bauelemente und Bauweisen, die infolge ihrer Art und Zweckbestimmung nur im Bereich eines anderen Ministeriums entwickelt und angewendet werden, unterliegen nicht der Zulassungspflicht durch das Ministerium für Aufbau.

II. Voraussetzungen für die Zulassung

1. Neue Baustoffe und Bauweisen sollen den bisher gebräuchlichen technisch und wirtschaftlich überlegen sein. Ihre Anwendung darf nicht die Gesundheit und Sicherheit der am Bau Beschäftigten oder zukünftigen Benutzer der Gebäude gefährden, sie darf keine schädliche Wirkung auf andere Baustoffe, Bauweisen oder ganze Gebäude haben.
2. Zur wirtschaftlichen Überlegenheit ist nachzuweisen, daß die Anwendung der neuen Baustoffe und Bauweisen zu einer Senkung der Baukosten oder zur Einsparung von Mangelbaustoffen führt.
Die geltenden bau wirtschaftlichen Grundsätze müssen eingehalten werden. Insbesondere soll durch die neuen Baustoffe und Bauweisen die Industrialisierung der Bau- und Baustoffindustrie gefördert werden.
3. Der Hersteller muß zuverlässig und sachkundig sein und, soweit das gemäß der Anweisung vom 1. Dezember 1952 zur Durchführung der Verordnung über die Gütekennzeichnung von industriellen Erzeugnissen (GBl. S. 1268) erforderlich ist, seine Eignung nachweisen.

III. Zulassungserteilung

1. Zulassungen werden durch das Ministerium für Aufbau, Abteilung Baurecht und Bauaufsicht, erteilt. Die gleiche Stelle entscheidet auch über Änderung, Verlängerung, Erlöschen und Widerruf von Zulassungen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zulassung besteht nicht.
3. Einsprüche gegen Zulassungen oder einzelne Zulassungsbedingungen sind mit ausreichender Begründung dem Ministerium für Aufbau zuzuleiten.
4. Zugelassene Baustoffe, Bauweisen und Bauelemente werden im Gesetzblatt und in der Fachpresse bekanntgegeben.

IV. Der Sachverständigenausschuß

1. Der Sachverständigenausschuß für die Zulassung neuer Baustoffe und Bauweisen beim Ministerium für Aufbau hat die Aufgabe, bei der Entscheidung über Zulassungen beratend mitzuwirken. Der Sachverständigenausschuß ist bei allen Zulassungen, Änderungen und dem Widerruf von Zulassungen zu hören. Seine Arbeitsunterlagen erhält er durch das Ministerium für Aufbau.
2. Der Sachverständigenausschuß besteht aus einem Vertreter des Ministeriums für Aufbau als Vorsitzenden, den Mitgliedern und den stimmberechtigten Vertretern des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW) und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

3. Als Mitglieder des Sachverständigenausschusses beruft das Ministerium für Aufbau anerkannte Fachleute aus Wissenschaft und Technik. Die Kammer der Technik, staatliche Organe und der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund können dem Ministerium für Aufbau Mitglieder vorschlagen.

Die Berufung kann zurückgezogen werden, wenn die Voraussetzungen, die für die Berufung ausschlaggebend waren, nicht mehr zutreffen.

4. Zur Durchführung seiner Arbeit gibt sich der Sachverständigenausschuß eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung des Ministeriums für Aufbau bedarf.
5. Die staatlichen Organe sind verpflichtet, ihren als Mitglieder des Sachverständigenausschusses berufenen Mitarbeitern die Möglichkeit der Mitarbeit im Sachverständigenausschuß zu geben.

V. Prüfung der Zulassungsanträge

1. Die physikalischen und chemischen Eigenschaften der Baustoffe und die Wirksamkeit der Bauweisen sind, soweit es zur Beurteilung ihrer bautechnischen Brauchbarkeit erforderlich ist und das Ministerium für Aufbau keine andere Festlegung trifft, durch das DAMW festzustellen.
2. Probestücke für die Prüfung sind durch Beauftragte des Ministeriums für Aufbau oder des DAMW zu entnehmen und zu kennzeichnen.

VI. Wirkung und Geltungsdauer der Zulassung

1. Die Zulassung gilt für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder Teile derselben auf höchstens fünf Jahre.
2. Die Zulassung befreit nicht von der Verpflichtung zur Einholung der Baugenehmigung für das jeweilige Bauvorhaben.
3. Die Zulassung befreit die Organe der Staatlichen Bauaufsicht von der grundsätzlichen Prüfung des Baustoffes oder der Bauweise, jedoch nicht von der Pflicht, die Einhaltung der Zulassungsbedingungen zu überwachen, die verwendeten Baustoffe auf ihre Eignung und Güte und, soweit eine statische Berechnung erforderlich ist, diese auf ihre Richtigkeit zu prüfen.
4. Da die zuzulassenden Baustoffe und Bauweisen nach den unter Abschnitt II aufgeführten Bedingungen beurteilt werden und infolgedessen besondere örtliche Verhältnisse oder besondere Bedingungen einzelner Baufälle nicht berücksichtigt werden können, sind die Organe der Staatlichen Bauaufsicht berechtigt, in dieser Hinsicht zusätzliche Bedingungen zu stellen oder Baustoffe und Bauweisen abzulehnen, die den für die Baugestaltung und den Heimatschutz maßgebenden örtlichen Gesichtspunkten oder Grundsätzen widersprechen.
5. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann an bestimmte Auflagen gebunden oder von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Der Widerruf erfolgt, wenn die Bedingungen nicht eingehalten werden oder wenn sich die zugelassenen Baustoffe und Bauweisen nicht bewähren.

VII. Zulassungsverfahren

1. Zulassungsanträge sind in doppelter Ausfertigung an das Ministerium für Aufbau zu senden. Sie müssen die zur technischen und wirtschaftlichen Beurteilung erforderlichen Nachweise für die Bau-